



Beihilfe-Tarif für Beihilfeberechtigte und Beihilfeberechtigte in Ausbildung

Teil III – Tarifbedingungen

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)

Heilmittelverzeichnis



Krankheitskostenvollversicherung

Teil III

Krankheitskostenvollversicherungstarife für Beihilfeberechtigte B, B501, BFAM, B2, B2501, B2FAM und für Beihilfeberechtigte in Ausbildung BAK, BAKFAM, BAR und BARFAM

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I Musterbedingungen (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der HUK-COBURG-Krankenversicherung.

1. Allgemeines, Selbstbehalt, Kooperationen mit Leistungserbringern und Dynamisierung

a) Allgemeines

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung nach den nachstehend aufgeführten tariflichen Sätzen. Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie für Heilpraktiker, Hebammen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten werden erstattet, wenn sie gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnungen (z. B. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH), Hebammenhilfegebührenverordnung (HebGV) und Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten (GOP)) berechnet werden.

Die Leistungen werden bis zu den jeweiligen Höchstsätzen der Gebührenordnungen gezahlt. Für die GOÄ, GOZ und GOP handelt es sich um Höchstsätze im Sinne des jeweiligen § 5 der Gebührenordnung.

b) Selbstbehalt und Erstattungsprozentsätze

Die Versicherungsleistungen mindern sich um den Selbstbehalt. Der Selbstbehalt beträgt unter Anrechnung aller erstattungsfähigen Leistungen – pro versicherter Person und Kalenderjahr im

Tarif B, B501, BFAM 0 €

Tarif B2, B2501, B2FAM 600 €

Tarif BAK, BAKFAM 0 €

Tarif BAR, BARFAM 0 €

Der Versicherer ersetzt die erstattungsfähigen Aufwendungen zu den jeweils versicherten Erstattungsprozentsätzen. Der Erstattungsprozentsatz wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Leistungen aus diesem Tarif (einschließlich Selbstbehalt) dürfen zusammen mit der Erstattung der Beihilfe 100 % der Aufwendungen nicht überschreiten. Andernfalls mindert sich der Anspruch auf die tarifliche Leistung der Krankheitskostenvollversicherung entsprechend.

Der Selbstbehalt von 600 € bezieht sich auf einen fiktiven Erstattungsprozentsatz von 100 % pro Person und Kalenderjahr. Bei Vereinbarung eines niedrigeren Erstattungsprozentsatzes reduziert sich der Selbstbehalt entsprechend. Bei einem Erstattungsprozentsatz von 50 % beispielsweise beträgt der Selbstbehalt 300 € pro Kalenderjahr.

Sind unterschiedliche ambulante und stationäre Erstattungsprozentsätze vereinbart, so wird für die Ermittlung des Selbstbezahls der ambulante Erstattungsprozentsatz zu Grunde gelegt.

Die Aufwendungen sind jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem die Behandlung erfolgte. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln gilt das Bezugsdatum. Bei Laborleistungen gilt das Datum, an dem die Laborleistung erbracht wurde.

Beginnt die Versicherung während des 2. Quartals eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich für das restliche Kalenderjahr der Selbstbehalt um 25 %, bei Beginn im 3. Quartal um 50 % und bei Beginn im 4. Quartal um 75 %.

Entsprechendes gilt bei Erhöhung des Selbstbezahls im Falle eines Tarifwechsels für den hinzukommenden Teil des Selbstbezahls. Bei Tarifwechsel mit Herabsetzung des summenmäßigen Selbstbezahls gilt für die Zeit vor und nach dem Tarifwechsel der jeweils vereinbarte Selbstbehalt ungekürzt. Ein für das Kalenderjahr bereits getragener Selbstbehalt wird auf den neuen Selbstbehalt jeweils angerechnet. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

Im Tarif B501 bzw. B2501 sind Beihilfeberechtigte versicherungsfähig, deren Beihilfebemessungssatz sich nach den maßgeblichen Beihilfevorschriften bei Erhalt von Versorgungsbezügen um 20 % erhöht. Die Versicherung nach Tarif B501 bzw. B2501 wird bei Eintritt des Versorgungsfalles in den Tarif B bzw. B2 mit 30 % Erstattungsprozentsatz umgestellt.

Sieht die zu Grunde liegende Beihilfevorschrift im Versorgungsfall keinen 70 %igen Erstattungsprozentsatz vor, dann ist von vornherein an Stelle des Tarifs B501 bzw. B2501 der Tarif B bzw. B2 mit 50 % Erstattungsprozentsatz zu versichern.

c) Kooperationen mit Leistungserbringern

Kooperationspartner der HUK-COBURG-Krankenversicherung bzw. einer Tochtergesellschaft der HUK-COBURG stehen für eine medizinisch hochwertige und kostengünstige Versorgung der Kunden. Die regionale Verteilung der Kooperationspartner ist unterschiedlich ausgeprägt. Die Adressen teilen wir gerne auf Anfrage mit. Sie sind darüber hinaus einsehbar unter www.HUK.de

Durch Inanspruchnahme dieser Kooperationspartner kann sich der tarifliche Erstattungsanspruch (wie im Tarif genannt) erhöhen.

d) Dynamisierung

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung prüft in regelmäßigen Abständen, ob die im Tarif, wie z. B. unter Hilfsmittel, Sehhilfen, ambulante Kuren, ambulanter Entbindung, Haushaltshilfe, Ersatz-Krankenhaustagegeld, Besonderheiten in den ersten drei Versicherungsjahren bei Zahnersatz und Überführung aufgeführten Leistungsbegrenzungen, Höchst- und Pauschalbeträge im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt und die Preisentwicklung noch angemessen sind. Diese können zugunsten des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person angepasst werden, soweit dies zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheint und ein unabhängiger Treuhänder die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung an den Versicherungsnehmer folgt.

2. Erstattung bei ambulanter Heilbehandlung

Der Versicherer ersetzt tarifgemäß die erstattungsfähigen Aufwendungen zu den jeweiligen versicherten Erstattungsprozentsätzen.

a) ärztliche Leistungen

Erstattet werden Aufwendungen für medizinisch notwendige ärztliche Leistungen gemäß Nr. 1. a). Zusätzlich zu den ärztlichen Leistungen werden bei medizinischer Notwendigkeit Wegegeld bzw. Reiseentschädigung des nächsterreichbaren Arztes erstattet.

b) Heilpraktiker

Erstattet werden Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen für Heilpraktiker gemäß Nr. 1. a).

c) Transporte und Fahrtkosten im Rahmen von ambulanten Behandlungen

Erstattet werden:

- Notfallkrankentransporte zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus
- Fahrten zu und von einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie zum und vom nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Krankenhaus.

Werden die o.g. Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt, so wird ein Kilometersatz zu Grunde gelegt, der in der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes geregelt ist. Ebenso werden auf Nachweis des Versicherungsnehmers die Kosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.

d) Arznei- und Verbandmittel

Erstattet werden Aufwendungen für medizinisch notwendige Arzneimittel. Auch Verbandsmaterial gilt als Arzneimittel. Als

Arzneimittel, auch wenn sie vom Humanmediziner verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht:

- Nahrungsmittel,
- Stärkungspräparate, z. B. Vitamine/Mineralstoffe,
- kosmetische Präparate,
- Potenz-, Verhütungs-, Gewichtsreduktions- und Haarwuchsmittel,
- Präparate zur Raucherentwöhnung, Lifestyle- und Anti-Aging-Präparate

sowie

- Mittel, die nicht zu einer gezielten Behandlung einer bestehenden Erkrankung eingesetzt werden.

Vitamin-, Nähr- und Stärkungspräparate werden bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit zur Vermeidung lebensbedrohlicher schwerer gesundheitlicher Schäden, z. B. Morbus Crohn und Mukoviszidose oder während einer Schwangerschaft gezahlt. Ist auf Grund einer medizinischen Indikation eine normale Nahrungsaufnahme nicht möglich, werden die Aufwendungen für ärztlich verordnete Sondennahrung (enterale Ernährung) und Dauertropfinfusionen (parenterale Ernährung) erstattet.

e) Heilmittel

Erstattet werden Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilmittel. Als Heilmittel gelten die zur Beseitigung und Linderung von Krankheiten oder Unfallfolgen dienenden Anwendungen und Behandlungen wie zum Beispiel Inhalationen, Krankengymnastik und Übungsbehandlungen, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlungen, Elektrotherapie sowie Lichttherapie, Ergotherapie, Logopädie und manuelle Therapie.

Zusätzlich zu den Heilmittelanwendungen wird bei medizinischer Notwendigkeit eines Hausbesuchs Wegegeld bzw. Reiseentschädigung des nächsterreichbaren Therapeuten erstattet.

Medizinisch notwendige Heilmittel sind erstattungsfähig, soweit sie von einem staatlich geprüften Angehörigen der Heil- und Hilfsberufe (z. B. Physiotherapeut, Logopäde) angewandt werden.

Bei der Erstattung dieser Aufwendungen werden maximal die Preise des beigefügten Heilmittel-Preisverzeichnisses zu Grunde gelegt.

Es handelt sich um die beihilfefähigen Höchstsätze des Bundesministeriums des Innern. Soweit sich diese verändern, verändert sich insoweit auch die Höhe der Erstattungshöchstsätze, die der tariflichen Erstattung zugrunde gelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn neue Positionen in das Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstsätze des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung kann auch über www.HUK.de abgerufen werden.

f) Hilfsmittel

Erstattet werden Aufwendungen für medizinisch notwendige Hilfsmittel.

Als Hilfsmittel gelten technische Mittel oder Körperersatzstücke (kein Zahnersatz), die eine körperliche Beeinträchtigung unmittelbar mildern oder ausgleichen sowie lebenserhaltende Hilfsmittel. Sehhilfen werden unter Nr. 2. g) geregelt.

Ab einem Rechnungsbetrag von 1.200 € kann der Versicherer mit der Vermittlung von Hilfsmitteln (siehe Nr. 6. h) Hilfsmittelservice) beauftragt werden.

Für einzelne Hilfsmittel gelten folgende Höchstrechnungsbeträge:

- Perücken bei krankhaftem Haarausfall bis zu einem Rechnungsbetrag von 500 €,
- Hörhilfen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € pro Hörhilfe. Als Hörhilfe gelten Hörgeräte apparativ einschließlich dazugehöriger Ohranpassstücke,
- Sehimplantate bis zu einem Rechnungsbetrag von 20.000 €,
- Schlafapnoe-Geräte (z. B. CPAP-/BiPAP-/Bilevel-Geräte) bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.250 €,
- Prothesen bis zu einem Rechnungsbetrag von 15.000 € pro Prothese,
- C-LEG-Prothesen bis zu einem Rechnungsbetrag von 30.000 €,
- Individuell angepasste Sitzschalensysteme bis zu einem Rechnungsbetrag von 5.000 €,
- Krankenfahrstühle (ggf. inkl. Zubehör und Antrieb) bis zu einem Rechnungsbetrag von 2.500 €,
- Orthopädische Schuhe bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.500 € pro Kalenderjahr.

Bei Prothesen-BH und -Badeanzügen erfolgt der Abzug eines Eigenanteils von 50 % des Rechnungsbetrags. Beispiel: Bei einem Rechnungsbetrag von 200 € sind demnach 100 € auf Grund des Abzuges des Eigenanteils erstattungsfähig. Davon werden bei einem versicherten Erstattungsprozentsatz von 50 % 50 € geleistet.

Einlagen und orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind auf maximal 3 Paar pro Kalenderjahr begrenzt.

Nicht genannte Hilfsmittel werden bei medizinischer Notwendigkeit ebenfalls erstattet.

Anschaffungskosten eines Blindenführhundes werden inklusive eines Einführungsstrainings erstattet.

Erstattungsfähig sind auch die Kosten für das Ausleihen und die Reparatur eines erstattungsfähigen Hilfsmittels.

Nicht erstattungsfähig sind Hilfsmittel mit geringem therapeutischen Nutzen und solche, die dem Fitness- und/oder Wellnessbereich zuzuordnen sind. Für Unterhaltungs- und Betriebskosten für Hilfsmittel wie Strom oder Batterien wird nicht geleistet.

g) Sehhilfen

Erstattet werden medizinisch notwendige Sehhilfen einschließlich Reparaturkosten unabhängig von der Art und Anzahl ausgehend von einem Rechnungsbetrag von maximal 600 € innerhalb von zwei Kalenderjahren.

Der Höchstbetrag bezieht sich auf die erstattungsfähigen Aufwendungen des Bezugsjahres der Sehhilfen sowie des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Kosten für Reinigungs- und Pflegemittel sind nicht erstattungsfähig.

Aufwendungen für eine Korrektur der Sehschärfe mittels Lasertechnologie (wie LASIK-Operation) oder Kunstlinsen-Operation werden bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.000 € (500 € pro Auge) erstattet.

h) ambulante Kuren und medizinische Rehabilitation

Unter einer Kur bzw. medizinischen Rehabilitation sind alle Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Erwerbsfähigkeit, insbesondere ambulante

und stationäre Heilbehandlung in einem anerkannten Heilbad oder Kurort (Sanatorium) in Deutschland zu verstehen. Eine Kur bzw. medizinische Rehabilitation liegt dann vor, wenn unter ärztlicher Aufsicht und mit ärztlicher Betreuung nach einem bestimmten Plan aufgrund gemachter Erfahrungen natürliche und ortsgebundene Mittel angewendet werden, um die Gesundheit zu fördern.

Erstattet werden bei einer ambulanten Kurbehandlung bzw. medizinischen Rehabilitation bis zur Dauer von 35 Tagen, für die anderweitig kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Sachleistung besteht, die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Kurplan, Arzneien, Kurmittel, physikalische Therapie und Kurtaxe.

Weist der Versicherungsnehmer die erstattungsfähigen Aufwendungen mit einer Pauschalabrechnung nach, so wird zur Abgeltung dieser Pauschalabrechnung ein Tagegeld ausgehend von 50 € zum versicherten Erstattungsprozentsatz bis zu einer Dauer von maximal 35 Tagen gezahlt.

Ein erneuter Leistungsanspruch für ambulante und/oder stationäre Kuren bzw. medizinische Rehabilitationen entsteht nach Ablauf von 36 Monaten ab Beginn der letzten Kurmaßnahme, unabhängig von deren Zielrichtung.

Die Erstattung umfasst auch Vater/Mutter-Kind-Kuren, sofern für die zu behandelnden Personen jeweils medizinische Notwendigkeit und Versicherungsschutz besteht.

Nicht erstattet werden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung.

i) ambulante Anschlussheilbehandlung

Erstattet werden Aufwendungen für ambulante Anschlussheilbehandlungen. Gezahlt werden die Aufwendungen bis zur Dauer von 35 Tagen für ärztliche Behandlung und physikalische Therapie, sofern sich die Maßnahme unmittelbar an eine stationäre Krankenhausbehandlung oder eine ambulante Operation anschließt. Als unmittelbar gilt der Anschluss, wenn die Maßnahme innerhalb von 28 Tagen beginnt, es sei denn die Einhaltung dieser Frist ist aus medizinischen Gründen (z. B. nach Strahlentherapie zur Tumorbildung) nicht möglich.

j) ambulante Psychotherapie

Erstattet werden gemäß Nr. 1. a) Aufwendungen für eine medizinisch notwendige ambulante Psychotherapie. Voraussetzung für eine Leistung ist, dass die ambulante Psychotherapie von einem Arzt oder einem im Arztregister eingetragenen approbierten Psychotherapeuten bzw. Kinder- oder Jugendpsychotherapeuten durchgeführt wird.

Eine vorherige Zusage ist nicht erforderlich. Wenn der Versicherungsnehmer vorher eine Zusage einholt, unterstützt die HUK-COBURG-Krankenversicherung auf Wunsch bei der Suche nach Ärzten und Psychotherapeuten.

k) Schutzimpfungen

Erstattet werden Schutzimpfungen einschließlich Impfstoff, soweit es sich um Schutzimpfungen gegen Tollwut, Wundstarrkrampf, Diphtherie, Grippe und Zeckenschutzimpfungen sowie um die empfohlenen Impfungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) der Bundesrepublik Deutschland handelt.

Nicht erstattet werden Aufwendungen für Impfungen aufgrund von Auslandsreisen.

l) Schwangerschaft und ambulante Entbindung

Erstattet werden die für Krankheiten vorgesehenen Leistungen für Untersuchungen und medizinisch notwendige Behandlungen wegen Schwangerschaft. Erstattet werden Maßnahmen zur

Pränataldiagnostik als erweiterte Schwangerschaftsvorsorge bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 2.000 € und Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik bei Hebammen und Physiotherapeuten. Bei Hausentbindungen werden die Hebammenkosten sowie Kosten für ärztliche Behandlung erstattet. Außerdem wird zur Abgeltung anderweitiger Aufwendungen (z. B. Haushaltshilfe) eine einmalige Pauschale ausgehend von 500 € zum versicherten Erstattungsprozentsatz pro ambulanter Entbindung gezahlt. Ein Anspruch gemäß Nr. 2. r) besteht dann nicht.

m) Maßnahmen zur Erlangung einer Schwangerschaft (Kinderwunschbehandlung)

Erstattet werden Aufwendungen für nach deutschem Recht zulässige medizinisch notwendige Maßnahmen zur Erlangung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung).

Voraussetzungen für eine Erstattung sind, dass

- die Behandlung bei verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren bzw. bei Partnern in eingetragener Lebenspartnerschaft erfolgt

und

- eine organisch bedingte Sterilität der versicherten Person besteht, die allein mittels künstlicher Befruchtung/Insemination überwunden werden kann

und

- eine hinreichende Erfolgsaussicht für die gewählte Behandlungsmethode besteht

und

- zum Zeitpunkt der Behandlung die Frau das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ein Leistungsanspruch besteht für bis zu 6 Inseminationszyklen sowie entweder bis zu 4 Versuche nach der In-vitro-Fertilisation (IVF) oder bis zu 4 Versuche nach der intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI), einschließlich der dabei erforderlichen IVF.

Besteht ein Anspruch des bei uns nicht versicherten Partners auf Leistungen für Kinderwunschbehandlung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, einem anderen Privaten Krankenversicherer oder einem sonstigen Leistungsträger, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung dieser Leistungsträger verbleiben.

n) Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

Erstattet werden die Kosten bei ambulanter Behandlung gemäß Nr. 1. a) bzw. stationärer Behandlung nach Nr. 3. a) bis d)

- für einen in Deutschland zulässigen und dort durchgeführten Schwangerschaftsabbruch sowie
- für eine Sterilisation, wenn für diese eine medizinische Indikation bei der versicherten Person besteht.

o) ambulante Operationen

Erstattet werden Aufwendungen für ärztliche Leistungen bei ambulanten Operationen im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte gemäß Nr. 1. a).

p) ambulante Palliativversorgung

Eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung liegt vor, wenn eine versicherte Person mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwendige Versorgung benötigt. Die Palliativversorgung zielt dabei darauf ab,

die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Erstattet werden Aufwendungen für ärztlich verordnete spezialisierte ambulante Palliativversorgung, sofern die spezialisierte ambulante Palliativversorgung über den Versicherer beschafft wird. Die HUK-COBURG-Krankenversicherung vermittelt hierzu qualifizierte Dienstleister (z. B. ambulante Pflegedienste), die die Versorgung übernehmen.

Bei Beschaffung durch die versicherte Person ohne Einschaltung des Versicherers bzw. fehlender Zusage des Versicherers sind die Kosten auf die Höhe begrenzt, die entstanden wären, wenn die HUK-COBURG-Krankenversicherung die spezialisierte ambulante Palliativversorgung vermittelt hätte. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Behandlung Kontakt mit der HUK-COBURG-Krankenversicherung aufzunehmen, um die Kostenübernahme zu klären.

q) Gebärdensprachdolmetscher

Erstattet werden die Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers/in bei medizinisch notwendigen Behandlungen, wenn die versicherte Person hörbehindert ist oder eine Behinderung mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit vorliegt. Voraussetzung ist, dass der Leistungserbringer von der versicherten Person nur mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers/in die benötigten Informationen erhält und/oder der versicherten Person vom Leistungserbringer die erforderlichen Hinweise nur so vermittelt werden können.

Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen Aufwendungen ausgehend von einem Rechnungsbetrag bis zum Stundensatz in der jeweiligen Fassung des JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

r) Haushaltshilfe

Erstattet werden Aufwendungen für eine Haushaltshilfe, wenn einer versicherten Person auf Grund Krankheit oder Unfallfolgen strenge Bettruhe ärztlich verordnet wurde und eine stationäre Behandlung grundsätzlich geboten ist, die jedoch durch die Haushaltshilfe vermieden oder verkürzt wird.

Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein minderjähriges Kind der versicherten Person lebt, für dessen Versorgung kein Angehöriger zur Verfügung steht. Die Haushaltshilfe muss ärztlich verordnet sein. Der tarifgemäßen Erstattung zu Grunde gelegt werden maximal 20 € Rechnungsbetrag für jeden vollen Kalendertag (0 bis 24 Uhr), um den ein akutstationärer Krankenhausaufenthalt durch den Einsatz einer Haushaltshilfe verkürzt oder vermieden wird.

s) häusliche Krankenpflege

Erstattet werden die Aufwendungen für die ärztlich verordnete Behandlungspflege innerhalb Deutschlands bei schweren Erkrankungen, die eine 24-stündige Überwachung aufgrund künstlicher Beatmung und eine medizinische Versorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege von medizinisch ausgebildeten Fachkräften erfordern.

Voraussetzungen für die Erstattung sind, dass hierdurch Kosten für ambulante ärztliche Behandlungen und/oder stationäre Krankenhausaufenthalte verringert oder vermieden werden und die Behandlungspflege über die HUK-COBURG-Krankenversicherung beschafft wird oder vor Behandlungsbeginn eine Zusage durch den Versicherer vorliegt. Die HUK-COBURG-Krankenversicherung vermittelt hierzu qualifizierte Dienstleister (z. B. ambulante Pflegedienste), die die Versorgung übernehmen.

Bei Beschaffung durch die versicherte Person ohne Einschaltung des Versicherers bzw. bei fehlender Zusage durch die

HUK-COBURG-Krankenversicherung sind die Kosten auf die Höhe begrenzt, die entstanden wären, wenn die HUK-COBURG-Krankenversicherung die häusliche Krankenpflege vermittelt hätte. Die HUK-COBURG-Krankenversicherung empfiehlt rechtzeitig vor Beginn der Behandlungspflege eine Kontaktaufnahme, um die Kostenübernahme zu klären.

t) ambulante Entziehungsmaßnahmen

Die Erstattung erfolgt gemäß § 5 (1.2) der AVB im tariflichen Umfang.

u) Organtransplantation und Knochenmarkspende

Erstattet werden Aufwendungen für eine Organtransplantation gemäß der Selbstverpflichtung der PKV (siehe Anhang der AVB) sowie die Kosten für

- die Typisierung zur Aufnahme in die Knochenmark-/Organ-spendedatei
- das Registrieren des Empfängers für die Transplantation
- die Aktivierungsgebühr, die Betriebskostenpauschale und die Suchkosten (Fremdspendersuche).

v) Medizinische Schulungen für chronisch Kranke

Erstattet werden Aufwendungen für Erst- und Folgeschulungen, insbesondere bei Diabetes, Asthma oder Neurodermitis bis zu einem Gesamtrechnungsbetrag von insgesamt 500 € innerhalb von drei Kalenderjahren.

Als Schulungen gelten Maßnahmen, die von Anbietern mit geeigneter fachlicher und pädagogischer Qualifikation, auf Basis erprobter und evaluierter Konzepte sowie unter angemessenen organisatorischen Durchführungsbedingungen erbracht werden. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vorzulegen.

3. Erstattung bei stationärer Heilbehandlung

Der Versicherer ersetzt tarifgemäß die erstattungsfähigen Aufwendungen zu den jeweiligen versicherten Erstattungsprozentsätzen.

a) Allgemeine Krankenhausleistungen

Als Allgemeine Krankenhausleistungen gelten:

- der allgemeine Pflegesatz,
- die besonderen Pflegesätze und
- die Abrechnungssätze gemäß Bestimmungen zum Fallpauschalensystem (DRG).

Erstattet werden die allgemeinen Krankenhausleistungen für medizinisch notwendige Aufenthalte.

Aufwendungen für einen Belegarzt sowie Beleghebamme/-entbindungspfleger gelten als allgemeine Krankenhausleistung, sofern keine Wahlleistungsvereinbarung geschlossen wurde.

Bei Behandlungen in Privatkliniken sind die Kosten nur bis zu der Höhe erstattungsfähig, wie sie bei entsprechenden Leistungen in einem Krankenhaus der Maximalversorgung (z. B. nächstliegende Universitätsklinik) angefallen wären. Sollte die Beihilfe mehr als die Leistungen eines Krankenhauses der Maximalversorgung übernehmen, legt auch die HUK-COBURG-Krankenversicherung den von der Beihilfe anerkannten Betrag zu Grunde.

b) stationäre Transportkosten

Erstattet werden medizinisch notwendige professionelle Kranken- und Rettungstransportkosten zum und vom nächsten geeigneten Krankenhaus.

c) Wahlleistungen

Als Wahlleistungen gelten die gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer (einschl. der Kosten eines Telefonanschlusses und der vom Krankenhaus angebotenen besonderen Verpflegung) sowie gesondert berechnete ärztliche und medizinische Leistungen (z. B. Chefarzt, Belegarzt sowie Beleghebamme/-entbindungspfleger).

Erstattet werden ärztliche Wahlleistungen für medizinisch notwendige stationäre Behandlungen im Rahmen des tariflichen Leistungsversprechens gemäß Nr. 1. a).

Ein Anspruch auf Wahlleistungen besteht nicht, wenn gemäß Nr. 7. b) darauf verzichtet wird. Aufwendungen für Belegarzt sowie Beleghebamme/-entbindungspfleger gelten dann als Wahlleistung, wenn eine Wahlleistungsvereinbarung geschlossen wurde.

d) Ersatz-Krankenhaustagegeld

Sofern das Krankenhaus berechtigt ist, gesonderte Kosten für die Unterbringung im Zweibettzimmer zu berechnen und die versicherte Person auf die Geltendmachung verzichtet, wird ersatzweise ein Krankenhaustagegeld ausgehend von 20 € zum tariflichen Erstattungsprozentsatz gezahlt. Werden keine gesondert berechneten ärztlichen Leistungen geltend gemacht, wird ersatzweise ein Krankenhaustagegeld ausgehend von 30 € zum tariflichen Erstattungsprozentsatz erstattet.

Werden weder der Leistungsanspruch für gesondert berechnete Unterkunft noch gesondert berechnete ärztliche Leistungen geltend gemacht, wird ein Tagegeld ausgehend von insgesamt 50 € zum tariflichen Erstattungsprozentsatz geleistet.

Beispiel: versicherter Erstattungsprozentsatz von 50 %:

Verzicht auf Zweibettzimmer = 10 €

Verzicht auf wahlärztliche Behandlung = 15 €

Verzicht auf Wahlleistungen im Krankenhaus = 25 €

Das Ersatz-Krankenhaustagegeld wird für jeden vollen Kalendertag (0 bis 24 Uhr) des medizinisch notwendigen und durchgeführten Krankenhausaufenthaltes erstattet. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein Tag gewertet.

Ein Anspruch auf Ersatz-Krankenhaustagegeld besteht nicht, wenn gemäß Nr. 7. b) auf Wahlleistungen verzichtet wird.

e) Stationäre Psychotherapie

Erstattet werden bei stationärer Psychotherapie die Aufwendungen nach Nr. 3. a) bis d) für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr.

Erfolgt die stationäre Psychotherapie in einer Kooperationsklinik der HUK-COBURG-Krankenversicherung, entfällt die Begrenzung auf 30 Behandlungstage. Die Zahlung eines Ersatzkrankenhaustagegelds gemäß Nr. 3. d) ist auf 30 Tage begrenzt.

f) gemischte Krankenanstalten

Erstattet werden für medizinisch notwendige stationäre Krankenhausaufenthalte die Leistungen der gemischten Krankenanstalten gemäß Nr. 3. a) bis e).

g) Schwangerschaft und Entbindung

Erstattet werden die unter Nr. 3. a) bis d) genannten Leistungen für Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft und für die Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

Sofern eine Pauschale für das gesunde Neugeborene in Rechnung gestellt wird, sind diese Aufwendungen im Rahmen der Allgemeinen Krankenhausleistungen des bestehenden Versicherungsschutzes der Mutter erstattungsfähig.

Die Aufwendungen für den Krankenhausaufenthalt des behandlungsbedürftigen Säuglings nach der Entbindung werden aus dessen Krankheitskostenversicherung erstattet.

h) Mitaufnahme einer Begleitperson (Rooming-in)

Ist im Rahmen eines stationären Aufenthaltes nach Nr. 3. a) die Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig, werden die vom Krankenhaus gesondert berechenbaren Kosten einer Begleitperson erstattet.

i) Stationäre Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie medizinische Rehabilitation

Erstattet werden bei einer stationären Kurbehandlung/Sanatoriumsbehandlung bzw. medizinischen Rehabilitation in Deutschland die Kosten gemäß Nr. 2. h), sofern die dort genannten Merkmale einer Kur bzw. medizinischen Rehabilitation erfüllt sind.

Die Erstattung umfasst auch Vater-/Mutter-Kind-Kuren, sofern für die zu behandelnden Personen jeweils medizinische Notwendigkeit und Versicherungsschutz besteht.

j) stationäre Anschlussheilbehandlungen

Erstattet werden die Aufwendungen für Anschlussheilbehandlungen (AHB). Darüber hinaus wird im Anschluss an eine onkologische Akutbehandlung innerhalb der drei Folgejahre je eine onkologische Anschlussheilbehandlung pro Kalenderjahr übernommen.

Gezahlt werden die Aufwendungen nach Nr. 3. a) bis d), sofern die Maßnahme in Deutschland durchgeführt wird und sich an eine stationäre Krankenhausbehandlung unmittelbar anschließt. Als unmittelbar gilt der Anschluss, wenn die Maßnahme innerhalb von 28 Tagen beginnt, es sei denn die Einhaltung dieser Frist ist aus medizinischen Gründen (z. B. nach Strahlentherapie zur Tumorbehandlung) nicht möglich.

Werden die genannten Maßnahmen in einer Kooperationsklinik der HUK-COBURG-Krankenversicherung durchgeführt, wird je vollen Kalendertag (0 bis 24 Uhr) zusätzlich ein Krankentagegeld ausgehend von 10 € zum versicherten Erstattungsprozentsatz ausgezahlt. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein Tag gewertet.

Besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Sachleistung aus der gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, einer gesetzlichen Heil- oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer, nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

k) Stationäre Entziehungsmaßnahmen

Erstattet werden Entziehungsmaßnahmen unter den in § 5 (1.2) der AVB genannten Voraussetzungen gemäß Nr. 3. a). Ein Krankenhaus- oder Ersatzkrankentagegeld wird nicht ausgezahlt.

l) Hospizversorgung

Erstattet werden die Aufwendungen für stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz, in dem die palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, unter den Voraussetzungen und in Höhe der entsprechenden Regelungen der Beihilfevorschriften des Bundes in der jeweils gültigen Fassung (derzeit § 40 Abs. 2 BBhV). Weiterhin ist erforderlich, dass die versicherte Person keiner Krankenhausbehandlung bedarf.

m) längerer Krankenhausaufenthalt/Hospizversorgung

Ab dem 91. Tag eines ununterbrochenen Krankenhaus-/Hospizaufenthaltes (gemäß Nr. 3. a) und l)) erfolgt eine Leistung in

Höhe des tatsächlich für den Zeitraum zu zahlenden Beitrags der Krankheitskostenvollversicherung für die versicherte Person bis zum Ende dieses Krankenhaus-/Hospizaufenthaltes.

4. Erstattung bei zahnärztlicher Behandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie

Der Versicherer ersetzt tarifgemäß die erstattungsfähigen Aufwendungen zu den jeweiligen versicherten Erstattungsprozentsätzen.

a) Zahnbehandlung/Zahnvorsorge

Als im Rahmen des tariflichen Leistungsversprechens erstattungsfähige Zahnbehandlungen gelten allgemeine zahnärztliche Leistungen, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, ferner Behandlungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums sowie die mit den genannten Behandlungen in Zusammenhang stehende zahnärztliche Strahlendiagnostik sowie Heil- und Kostenpläne.

Darüber hinaus sind pro Kalenderjahr und versicherter Person neben den Aufwendungen für Zahnvorsorge (z. B. Individualprophylaxe), zweimal die Kosten für professionelle Zahnreinigung erstattungsfähig.

Erstattet werden die medizinisch notwendigen Leistungen gemäß Nr. 1. a).

b) Zahnersatz/Inlays

Als Zahnersatz (Honorar sowie Material- und Laborkosten) gelten prothetische, implantologische (z. B. Implantate, Stützähne, Brücken) sowie augmentative Leistungen (z. B. Knochenaufbau), Versorgung mit Kronen (z. B. Voll- und Teilkronen, Onlays) jeder Art, Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen sowie funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen, wie z. B. Entfernen von Zähnen, Wurzelbehandlungen oder Provisorien sowie die mit den genannten Behandlungen in Zusammenhang stehende zahnärztliche Strahlendiagnostik sowie Heil- und Kostenpläne.

Verblendungen bei Zahnersatz werden im Frontzahnbereich jeweils bis zum Zahn 5 erstattet.

Zur Inlayversorgung (Honorar sowie Material und Laborkosten) zählen auch die damit in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen (z. B. Wurzelbehandlung).

Erstattet werden die ärztlichen Honorarkosten gemäß Nr. 1. a) und die Material- und Laborkosten.

Erstattungshöchstsätze:

Bei der Erstattung dieser Aufwendungen werden maximal die jeweils teuersten Höchstsätze des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (BEL) in seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Die Erstattungshöchstsätze sind im beigefügten Preis-/Leistungsverzeichnis (PLV) für zahntechnische Leistungen niedergelegt. Darüber hinaus sind im PLV auch Erstattungshöchstsätze für nicht im BEL geregelte zahntechnische Leistungen, wie z. B. Inlays oder Keramikronen, enthalten.

Soweit sich die jeweils teuersten Höchstsätze des BEL verändern, verändert sich insoweit auch die Höhe der Erstattungshöchstsätze der entsprechenden Positionen des PLV. Bei Positionen des PLV, die nicht vom BEL erfasst sind, erfolgt eine Anpassung nach Maßgabe der durchschnittlichen Veränderung der Höchstsätze des BEL. Die jeweils aktuelle Fassung des PLV kann auch über www.HUK.de abgerufen werden.

c) Kieferorthopädie

Erstattet werden die Honorarkosten des Kieferorthopäden gemäß Nr. 1. a) und die Material- und Laborkosten sowie die im Zusammenhang stehende zahnärztliche Strahlendiagnostik sowie Heil- und Kostenpläne.

Erstattungshöchstsätze:

Es gelten die Erstattungshöchstsätze gemäß Nr. 4. b).

d) Stationäre Zahnleistungen

Für medizinisch notwendige stationäre Aufenthalte im Zusammenhang mit einer Zahnersatz-/Inlaymaßnahme werden die stationären Leistungen gemäß Nr. 3. a) bis d) nach den Erstattungsprozentsätzen und den Erstattungshöchstsätzen der Nr. 4. b) erstattet.

e) Heil- und Kostenplan

Wenn rechtzeitig vor Beginn der Behandlung bei Zahnersatz, Inlays, und Kieferorthopädie ein Heil- und Kostenplan eingereicht wird, informiert die HUK-COBURG-Krankenversicherung über die Höhe der zu erwartenden Erstattung. Eine Kürzung der Tarifleistung allein auf Grund des fehlenden Heil- und Kostenplans erfolgt nicht.

5. Erstattung von Aufwendungen während eines Auslandsaufenthaltes

a) Leistungen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes gemäß § 1 (4) der AVB leistet der Versicherer im tariflichen Umfang sofern die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung im Ausland nicht alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt des Auslandsaufenthaltes war. In Erweiterung zu Nr. 1. a) werden die in dem jeweiligen Land bestehenden Gebührenordnungen oder sonstigen Preisverzeichnisse, preisliche Regelwerke oder Preislisten zu Grunde gelegt. Sind solche nicht vorhanden, sind Grundlage der Erstattung ortsübliche oder, sofern nicht vorhanden, landesübliche Preise. Der Versicherer erbringt die Tarifleistungen auch bei Krankheiten (einschließlich chronischer Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die bereits zu Beginn des Auslandsaufenthaltes bestehen, sofern im Ausland eine erhebliche Verschlimmerung des Gesundheitszustands eintritt.

Für geplante Behandlungen im Ausland leistet der Versicherer nur in dem Umfang, der bei einer wohnortnahen medizinischen Behandlung in Deutschland entstanden wäre.

Ist eine adäquate Behandlung in Deutschland nicht möglich, leistet der Versicherer auch für gezielt im Ausland durchgeführte Behandlungen in den dort üblichen Kostenrahmen.

b) Leistungen bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes gemäß § 1 (5) der AVB besteht Versicherungsschutz nach den im Aufenthaltsland üblichen Kostenrahmen.

Für Leistungen, die tarifgemäß nur in Deutschland erstattet werden, erfolgt eine Erstattung im Ausland begrenzt auf die Aufwendungen, die bei Durchführung der Behandlung in Deutschland erstattet worden wären, sofern die Behandlung im Ausland nach deutschem Recht zulässig ist.

c) Anrechnung von Leistungen Dritter

Soweit im Versicherungsfall für Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt

auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadenfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der HUK-COBURG-Krankenversicherung, wird diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

6. Serviceleistungen

Die Telefonnummern der genannten Hotlines können unter www.HUK.de abgerufen oder in den Vertragsunterlagen eingesehen werden.

a) Medizinische Informationen und Beratung bei ambulanter, zahnärztlicher und stationärer Heilbehandlung

Über die „medizinische Hotline“ stellt die HUK-COBURG-Krankenversicherung rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr Informationen zum Thema Gesundheit und Auskunft im Krankheitsfall, zu Medikamenten, verschiedenen Behandlungsmethoden, Spezialkliniken und Fachärzten zur Verfügung.

b) 24h-Kontakt bei Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen stellt die HUK-COBURG-Krankenversicherung einen 24h-Kontakt mit wichtigen Leistungen, wie z. B. Organisation von Auslandsrücktransporten, tarifliche Kostenübernahme bei Krankenhausaufenthalten, Vermittlung und Benennung von deutsch-/englischsprachigen Ärzten/Krankenhäusern, zur Verfügung. Der 24h-Kontakt ist im Ausland mit der jeweils gültigen Vorwahl für Deutschland unter 69 6655544 erreichbar.

c) Gesundheitsportal

Unter der Internetadresse www.HUK.de können umfassende Informationen rund um das Thema Gesundheit und Aktuelles aus Medizin und Forschung abgerufen werden.

d) Juristische Hilfestellung

Bei Fragen zu Abrechnungen von Leistungserbringern oder etwaigen Diagnose- und Behandlungsfehlern kann Rat über die „juristische Hotline“ eingeholt werden.

e) Schnelligkeitsgarantie

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung garantiert eine schnelle Bearbeitung der Leistungsanträge innerhalb von zwei Wochen. Sollte dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, zahlt sie als „Entschuldigung“ 10 €. Die zwei Wochen zählen ab Posteingang bei der HUK-COBURG-Krankenversicherung, Feiertage innerhalb dieses Zeitraums verlängern die Frist entsprechend. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Leistungsscheck verwendet wird.

f) Gebührenrechtliche Unterstützung

Bei Fragen zum Gebührenrecht bietet die HUK-COBURG-Krankenversicherung Unterstützung bei Streitfragen und bei der Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen. Auf Wunsch wird die Kommunikation mit den Leistungserbringern wie mit Ärzten oder Krankenhäusern übernommen.

g) Spezialistensuche

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung unterstützt auf Wunsch für Behandlungen im tariflichen Rahmen bei der Suche nach Behandlungsmöglichkeiten und Ärzten.

h) Hilfsmittelservice

Ab einem Rechnungsbetrag von 1.200 € kann die HUK-COBURG-Krankenversicherung mit der Beschaffung des Hilfsmittels über einen Kooperationspartner beauftragt werden. In diesem Fall ist die Rückholung, der Austausch und die Reparatur des Hilfsmittels sowie ein Notrufdienst durch den jeweiligen Kooperationspartner gewährleistet. Die Versorgung mit dem Hilfsmittel kann auch leihweise erfolgen.

i) Zweitmeinungsservice

Vor geplanten Operationen bzw. Behandlungen von schwerwiegenden Erkrankungen werden die Aufwendungen für eine Zweitmeinung eines spezialisierten Arztes erstattet, der auf Wunsch des Versicherten einen ärztlichen Rat erteilt, sofern dies durch die HUK-COBURG-Krankenversicherung organisiert wird.

7. Änderungen des Beihilfebemessungssatzes und Ausschluss von Wahlleistungen

a) Änderungen des Beihilfebemessungssatzes

Bei Änderungen des Beihilfebemessungssatzes gelten folgende Regelungen:

Erhöht sich der Beihilfebemessungssatz für die versicherte Person, so erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers eine entsprechende Herabsetzung des Versicherungsschutzes. Wird der Antrag spätestens 6 Monate nach Änderung des Beihilfebemessungssatzes gestellt, so kann die Herabsetzung des Versicherungsschutzes mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich der Beihilfebemessungssatz ändert, beantragt werden. Diese Herabsetzung gilt auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle. Wird der Antrag später als 6 Monate nach Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes gestellt oder erlangt der Versicherer von einer Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes Kenntnis, ohne dass ein Antrag gemäß Satz 1 vorliegt, erfolgt die entsprechende Herabsetzung des Versicherungsschutzes auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle mit Wirkung vom Beginn des folgenden Monats nach Kenntnis bzw. nach Eingang des Antrages beim Versicherer.

Vermindert sich der Beihilfebemessungssatz für die versicherte Person oder entfällt der Beihilfeanspruch, so erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers eine entsprechende Erhöhung des Versicherungsschutzes. Die erhöhten Leistungen werden ohne erneute Risikoprüfung auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an gewährt. Der Versicherungsschutz kann nur soweit erhöht werden, dass er die Verminderung oder den Wegfall des Beihilfebemessungssatzes ausgleicht, jedoch nicht mehr, als zur vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Diese Erhöhung des Versicherungsschutzes kann nur zu dem Tag, an dem sich der Beihilfebemessungssatz ändert, beantragt und wirksam werden. Der entsprechende Antrag muss spätestens 6 Monate nach Änderung des Beihilfebemessungssatzes gestellt werden. Die Änderung des Beihilfebemessungssatzes ist dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen.

b) Ausschluss von Wahlleistungen

Der Versicherungsnehmer kann für die versicherten Personen beantragen, dass auf die Erstattung von Aufwendungen für Wahlleistungen gemäß Nr. 3. c) sowie auf die ersatzweise Inanspruchnahme von Krankenhaustagegeld gemäß Nr. 3. d) verzichtet wird. Der Tarifbeitrag ermäßigt sich entsprechend. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sieht die zu Grunde liegende Beihilfеворschrift generell keine Wahlleistungen vor, so kann die Erstattung von Aufwendungen für Wahlleistungen durch den Abschluss eines entsprechenden

Beihilfeergänzungstarifs vorbehaltlich einer Risikoprüfung versichert werden.

8. Beitragsrückerstattung

Zur Beitragsrückerstattung werden die in der Bilanz hierfür zurückgestellten Mittel verwendet. Für die Bildung dieser Rückstellung, die Festlegung der berechtigten Tarife und die Höhe einer Ausschüttung durch Auszahlung oder Gutschrift sind die Grundsätze des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen maßgebend, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde überwacht wird.

Wird für die festgelegten Tarife eine Beitragsrückerstattung eingeräumt, so sind alle Personen teilnahmeberechtigt,

- die während des ganzen abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) nach diesen Tarifen versichert waren

und

- für das abgelaufene Kalenderjahr weder Aufwendungen zur Erstattung noch zum Nachweis der Erbringung eines vereinbarten Selbstbehalts vorgelegt haben (Werden für den maßgeblichen Zeitraum jedoch ausschließlich Aufwendungen für in § 1 (2) b) und (2.1) der AVB genannte Untersuchungen bzw. Zahnvorsorgemaßnahmen und professionelle Zahnreinigung gemäß Krankheitskostentarif Nr. 4. a) – auch im Rahmen eines etwaig bestehenden Selbstbehaltes – zur Erstattung vorgelegt, bleibt die Teilnahmeberechtigung bestehen.)

und

- während des abgelaufenen Kalenderjahres ohne Beitragsrückstand versichert waren

und

- bis 30. Juni des Folgejahres nach diesen Tarifen ohne Beitragsrückstand noch versichert sind.

Versicherte, die nach den Besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten nach Tarif BAK, BAKFAM, BAR und BARFAM (siehe Nr. 10 und Nr. 11.) versichert sind, erhalten auch dann Beitragsrückerstattung, wenn sie nicht während des ganzen abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) versichert waren.

Die Teilnahmeberechtigung bleibt auch dann erhalten, wenn die Versicherung vor dem 30. Juni des Folgejahres durch Tod oder Eintritt der Pflichtversicherung endet. Eine Beitragsrückerstattung und deren Höhe kann jedoch davon abhängig gemacht werden, dass die vorgenannten Voraussetzungen oder Teile davon für mehrere aufeinanderfolgende Kalenderjahre erfüllt sind.

Für die Jahre in denen – wenn auch nur vorübergehend – eine Anwartschaftsversicherung bzw. ein beitragsfreies Ruhen besteht oder bestand, entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

Die Auszahlung oder Gutschrift der Beitragsrückerstattung wird im 2. Halbjahr des Folgejahres vorgenommen.

Die ausschließliche Verwendung der in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge zu Gunsten der Versicherten kann auch geschehen durch Leistungserhöhung, Beitragssenkung oder Verwendung als Einmalbeitrag zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen sowie in Ausnahmefällen zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung). In diesen Fällen bestimmt der Vorstand den jeweils zu verwendenden Betrag, die Art, die teilnahmeberechtigten Personen und den Zeitpunkt der Verwendung.

Die Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

9. Monatsbeiträge

Die Beiträge für Kinder gelten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die für Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat ist der dann gültige Jugendlichenbeitrag und mit dem der Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Monat der dann gültige Erwachsenenbeitrag zu zahlen.

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

Besondere Bedingungen für Ausbildungszeiten

10. Tarif BAK und BAKFAM

10.1 Allgemeines

a) Aufnahmefähig sind

- Personen mit Anspruch auf Beihilfe, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen (Beamtenanwärter und Referendare),
- nicht berufstätige Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz der o.g. Personen, sofern sie weder selbst beihilfeberechtigt sind, noch Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben.

b) Die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen endet für den Anspruchsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem

- die Ausbildung endet,
- die Ausbildung vorzeitig aufgegeben wird bzw. mehr als 6 Monate unterbrochen ist,
- der Anspruch auf Beihilfe wegfällt,
- das 39. Lebensjahr vollendet wird.

c) Die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen endet für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz mit Ablauf des Monats, in dem

- eine Berufstätigkeit aufgenommen wird,
- Anspruch auf Leistungen einer GKV erlangt werden,
- ein eigener Beihilfeanspruch besteht,
- das 39. Lebensjahr vollendet wird,
- der Beihilfeanspruch entfällt,
- die Voraussetzungen des anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz wegfallen.

d) Endet die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen, erfolgt zum Ersten des Folgemonats eine Umstellung auf die Tarife für Beihilfeberechtigte. Der Erstattungsprozentsatz entspricht dem des bisherigen Versicherungsschutzes. Ändert sich mit der Beendigung der Beihilfebemessungssatz, gelten die Regelungen nach Nr. 10. f) dieser Bedingungen.

e) Die unter Nr. 10. b) und c) genannten Beendigungsgründe müssen vom Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten seit deren Eintritt in Textform angezeigt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die Umstellung des Versicherungsschutzes in die Tarife für Beihilfeberechtigte, die den Erstattungsprozentsätzen des bisherigen Versicherungsschutzes entsprechen, rückwirkend zu dem in Nr. 10. d) Satz 1 genannten Termin. Eine durch rückwirkende

Umstellung auftretende Beitragsdifferenz ist vom Versicherer zurück- bzw. vom Versicherungsnehmer nachzuzahlen.

- f) Der Beitrag nach der Umstellung richtet sich nach dem Eintrittsalter, das zum Umstellungstermin erreicht ist. Bestand vor der Krankheitskostenversicherung für Beihilfeberechtigte in Ausbildung eine Krankheitskostenversicherung für die Altersrückstellungen gebildet wurden, werden diese nach der Umstellung angerechnet. Dies erfolgt nach den Grundsätzen der technischen Berechnungsgrundlagen.
- g) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen zum Umstellungstermin zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Durchführung der Umstellung erfolgen.

10.2 Leistungsversprechen der Tarife BAK und BAKFAM

Es gilt das Leistungsversprechen der Krankheitskostenvollversicherungstarife für Beihilfeberechtigte.

11. Tarif BAR und BARFAM

11.1 Allgemeines

a) Aufnahmefähig sind

- Personen mit Anspruch auf Beihilfe, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen (Beamtenanwärter und Referendare),
- nicht berufstätige Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz der o.g. Personen, sofern sie weder selbst beihilfeberechtigt sind, noch Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben,
- Personen, die studieren und Anspruch auf Beihilfe über einen Elternteil oder Ehegatten haben.

b) Die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen endet für den Anspruchsberechtigten mit Ablauf des Monats, in dem

- die Ausbildung oder das Studium endet,
- die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben wird bzw. mehr als 6 Monate unterbrochen ist,
- der Anspruch auf Beihilfe wegfällt,
- das 39. Lebensjahr vollendet wird.

c) Die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen endet für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz mit Ablauf des Monats, in dem

- eine Berufstätigkeit aufgenommen wird,
- Anspruch auf Leistungen einer GKV erlangt werden,
- ein eigener Beihilfeanspruch besteht,
- das 39. Lebensjahr vollendet wird,
- der Beihilfeanspruch entfällt,
- die Voraussetzungen des anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz wegfallen.

d) Endet die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen, erfolgt zum Ersten des Folgemonats eine Umstellung auf die Tarife für Beihilfeberechtigte. Der Erstattungsprozentsatz entspricht dem des bisherigen Versicherungsschutzes. Ändert sich mit der Beendigung der Beihilfebemessungssatz, gelten die Regelungen nach Nr. 11. f) dieser Bedingungen.

- e) Die unter Nr. 11. b) und c) genannten Beendigungsgründe müssen vom Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten seit deren Eintritt in Textform angezeigt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die Umstellung des Versicherungsschutzes in die Tarife für Beihilfeberechtigte, die den Erstattungsprozentsätzen des bisherigen Versicherungsschutzes entsprechen, rückwirkend zu dem in Nr. 11. d) Satz 1 genannten Termin. Eine durch rückwirkende Umstellung auftretende Beitragsdifferenz ist vom Versicherer zurück- bzw. vom Versicherungsnehmer nachzuzahlen.
- f) Der Beitrag nach der Umstellung richtet sich nach dem Eintrittsalter, das zum Umstellungstermin erreicht ist. Bestand vor der Krankheitskostenversicherung für Beihilfeberechtigte in Ausbildung eine Krankheitskostenversicherung für die Alterungsrückstellungen gebildet wurden, werden diese nach der Umstellung angerechnet. Dies erfolgt nach den Grundsätzen der technischen Berechnungsgrundlagen.
- g) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Versicherung nach den Besonderen Bedingungen zum Umstellungstermin zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Durchführung der Umstellung erfolgen.

11.2 Besonderheiten im Leistungsversprechen der Tarife BAR und BARFAM

- a) Erstattet werden die Aufwendungen für medizinisch notwendige ärztliche Leistungen gemäß Nr. 1. a) zu 100 % im tariflichen Umfang, wenn für die Erstbehandlung
- ein Arzt für Allgemeinmedizin/praktischer Arzt,
 - ein Facharzt für Frauenheilkunde,
 - ein Facharzt für Augenerkrankungen,
 - ein Facharzt für Kindererkrankungen,
 - ein Notarzt,
 - ein Bereitschaftsarzt,
 - ein Kooperationspartner der HUK-COBURG-Krankenversicherung in Anspruch genommen wird.
- Die Erstbehandlung ist durch die Erstbehandlungsrechnung oder eine Überweisung zu belegen.
- Ansonsten werden die erstattungsfähigen Aufwendungen der Erst- und Folgebehandlung zu 80 % im tariflichen Umfang erstattet.
- Zusätzlich zu den ärztlichen Leistungen wird bei medizinischer Notwendigkeit Wegegeld bzw. Reiseentschädigung des nächsterreichbaren Arztes erstattet.

- b) Für Zahnersatz, Kronen, Inlays und Onlays sind die erstattungsfähigen Aufwendungen pro versicherte Person im ersten Versicherungsjahr (siehe § 8 (2.1) der AVB) auf 500 €, in den ersten beiden Versicherungsjahren auf insgesamt 1.000 € und in den ersten 3 Versicherungsjahren auf insgesamt 1.500 € begrenzt. Bei der Errechnung der Versicherungsleistung wird höchstens von diesen Rechnungsbeträgen ausgegangen.

Beispiel:

Bei einem versicherten Erstattungsprozentsatz von 50 % werden im ersten Versicherungsjahr höchstens 250 € erstattet, in den ersten beiden Versicherungsjahren höchstens 500 € und in den ersten drei Versicherungsjahren höchstens 750 €.

Diese Betragsbegrenzungen entfallen

- ab dem vierten Versicherungsjahr
- für solche Aufwendungen, die nachweislich auf einen Unfall zurückzuführen sind. Als Unfall gilt nicht, wenn durch Nahrungsaufnahme Schäden an der Biss- und Kaufunktion der Zähne verursacht werden.

Die Aufwendungen gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

- c) **Nicht erstattet** werden Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlungen.

12. Monatsbeiträge für Verträge nach den Besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten nach den Tarifen BAK, BAKFAM, BAR und BARFAM

In den Beiträgen dieses Tarifs ist kein Anteil für die Bildung einer Alterungsrückstellung gemäß § 8 a (2) AVB vorgesehen.

Der Erst- sowie die Folgebeiträge werden anhand folgender Altersgruppen ermittelt:

- 16 – 20 Jahre
- 21 – 25 Jahre
- 26 – 30 Jahre
- 31 – 33 Jahre
- 34 – 38 Jahre.

Wird mit Vollendung eines Lebensjahres die nächste Altersgruppe erreicht, ist vom darauf folgenden Monatsersten an, der dann gültige Beitrag zu zahlen.

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)

Gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Erstattungsfähige Höchstbeträge (ohne MwSt. und ohne Material)

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €	Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
1	Modell	7,73 €	40	Verblendung Composite	86,18 €
2*	Implantatmodell / Spezialmodell	25,19 €	41	Zahnfleisch aus Kunststoff	18,04 €
3	Set-up Modell	13,40 €	42	Zahnfleisch aus Composite	23,36 €
4	Stumpfmmodell / Sägemodell / Fräsmmodell / Modell nach Überabdruck	18,19 €	43	Verblendung Keramik	113,21 €
5	Doublieren	20,03 €	44	Zahnfleisch aus Keramik	40,46 €
6	Platzhalter einfügen / Verwendung von Kunststoff / Galvanisieren	16,35 €	45	Konditionierung je Zahn / Flügel	16,08 €
7	Set-up	12,28 €	46	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	15,74 €
8	Zahnkranz sockeln	6,63 €	47	Vorbereiten Krone / Krone einarbeiten / Stiftaufbau einarbeiten	16,26 €
9	Zahnkranz	6,28 €	48	Modellation gießen	22,43 €
10	Modellpaar trimmen	11,87 €	49*	Zuschlag Titan je Krone oder Brückenglied	20,39 €
11	Einstellen in Mittelwertartikulator / Montage inden Mittelwertartikulator oder Fixator	11,35 €	50*	Zuschlag Titan Teleskopkrone	39,60 €
12*	Remontage / Remontage-Modell	31,19 €	51*	Steg	115,17 €
13*	Modellmontage in indiv. Artikulator	16,80 €	52*	Steglasche / Stegreiter	61,19 €
14	Modellpaar sockeln	30,10 €	53*	Steggeschiebe individuell	127,16 €
15*	Montage eines Gegenkiefermodells	9,59 €	54	Individuelles Geschiebe / Ankerbandklammer / Rillen-Schulter-Geschiebe	253,41 €
16*	Einstellen nach Registrat	9,59 €	55*	Primär- / Sekundärteil: indiv. Geschiebe, Ankerbrücke, Ankerklammer, Rillenschulter	129,57 €
17	Basis für Konstruktionsbiss	14,10 €	56	Konfektionsgeschiebe / Konfektionsanker	125,57 €
18	Basis für Vorbissmaßnahme	10,76 €	57	Konfektionsgelenk / Konfektions-Riegel	125,57 €
19	Basis für Autopolymerisat / individueller Löffel, auch bei Implantatversorgung / Funktionslöffel / Basis für Bissregulierung / Stützstiftregistrierung	26,40 €	58	Primär- / Sekundärteil: Konfektionsgeschiebe, Konfektionsanker, Konfektionsgelenk, Konfektionsriegel	83,55 €
20	Bisswall	7,62 €	59	Sekundärteil wiederbefestigen, auch durch Löten	83,55 €
21	Registrierplatte und -stift auf Basen	33,94 €	60*	Friktionsstift / Federbolzen / Schrauben / Bolzen	46,78 €
22	Übertragungskappe	29,06 €	61	Gefrästes Lager	60,34 €
23	Provisorische Krone oder Brückenglied	38,87 €	62	Schubverteilungsarm	59,81 €
24	Formteil	21,07 €	63*	Riegel individuell	219,55 €
25*	Inlay einflächig	106,78 €	64*	Riegel wiederherstellen bei Reparatur	134,35 €
26*	Inlay zweiflächig	118,76 €	65	Metallverbindung nach Brand bei Reparaturen	33,75 €
27*	Inlay drei- / mehrflächig	130,76 €	66	Metallbasis	164,97 €
28*	Keramikinlay, 1-, 2- oder mehrflächig	172,74 €	67	gegossene Klammern: einarmige Klammer / Inlay-klammer / fortlaufende Klammer / Bonyhardklammer / Kralle / Ney-Stiel / Auflage / Umgebungsbügel	14,11 €
29*	Gussonlay	219,55 €	68	zweiarmige Klammer / Approximalklammer / Ring-klammer / Rücklaufklammer / Bonyhardklammer Gegenlager / Doppelbogenklammer	25,81 €
30*	Veneer / Verblendschale	184,75 €	69	zweiarmige Klammer, Auflage / Approximalklammer Auflage / Ringklammer / Auflage / Rücklaufklammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer, Auflage	34,86 €
31	Stiftaufbau	64,04 €	70	Bonwillklammer	63,60 €
32	Vollkrone Metall / Vollkrone Stufenpräparation / Krone für Kunststoffverblendung / Teilkkrone Metall / Krone auf Implantat	97,34 €			
33	Wurzelstiftkappe	90,57 €			
34	Flügel für Adhäsivbrücke	95,31 €			
35*	vollkeramische Krone / Brückenglied, z. B. Zirkon, inkl. Verblendung, jeweils auch auf Implantat	189,53 €			
36	Brückenglied	69,67 €			
37	Teleskopierende Krone bei Neuversorgung	303,29 €			
38	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone, nur bei Reparaturen	202,40 €			
39	Verblendung Kunststoff	66,56 €			



HUK-COBURG
Krankenversicherung

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
71	gebogene Klammern: Einarmige Klammer / Inlay-klammer / Interdental-Knopfklammer / Approximal-klammer / Auflage / Bonyhardklammer	11,49 €
72	zweiarmige Klammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurf-klammer / Doppelbogenklammer	19,41 €
73	Rückenschutzplatte / Metallzahn / Metallkaufäche	46,04 €
74	Lösungsknopf für Friktionsprothese	13,32 €
75	Abschlussrand	21,25 €
76	Zuschlag einzelner Klammer	22,09 €
77	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	34,67 €
78	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	2,07 €
79	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,27 €
80	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,71 €
81	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	58,21 €
82	Fertigstellung je Zahn	3,74 €
83	Weichkunststoff / Sonderkunststoff ZE inkl. Material	62,86 €
84	Herstellung eines Zahns aus zahnfarbenem Kunststoff	26,36 €
85	Zahn zahnfarben hinterlegt	13,83 €
86	Aufbiss-Schiene / Knirscherschiene / Bissführungs-platte / Schiene mit adj. Oberfl.	155,17 €
87	Miniplastschiene / Retentionsschiene	92,10 €
88	Verband- /Verschlussplatte / Aufbissbehelf oder adjus-tierter Oberfläche	92,10 €
89	Umarbeiten einer Prothese zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	64,04 €
90	Festsitzende Schiene aus Metall mit adjustierter Ober-fläche je Zahn	55,05 €
91*	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche je Zahn	25,19 €
92	Basis Einzelkiefergerät	71,09 €
93	Basis bimaxilläres Gerät / FKO / Positioner	150,19 €
94	Schiefe Ebene	59,58 €
95	Vorhofplatte	78,08 €
96	Kinnkappe	69,80 €
97	Aufbiss	14,01 €
98	Abschirmelement	23,75 €
99	Weichkunststoff (KFO) + Verarbeitung	62,30 €
100	Schraube einarbeiten	21,27 €
101	Spezialschraube einarbeiten	31,56 €
102	Trennen einer Basis	8,83 €
103	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen	27,17 €
104	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen / modifiziert	36,98 €
105	Labialbogen, intermaxillär	42,02 €
106	Feder, offen	12,04 €
107	Feder, geschlossen	15,03 €
108	Verbindungselement intramaxillär	31,56 €
109	Verbindungselement intermaxillär	35,05 €
110	Verankerungselement	29,03 €
111	Einzelelement einarbeiten	15,03 €
112	Metallverbindung KFO	21,02 €
113	einarmiges Halte- oder Abstützelement	13,03 €
114	mehrrarmiges Halte- oder Abstützelement	22,18 €
115	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung einer KFO-Basis	24,29 €

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
116	Leistungseinheit Dehn- / Regulierungselement	10,07 €
117	Leistungseinheit Erneuerung eines Elementes / inter-maxillär	16,81 €
118	Remontieren eines KFO Gerätes ohne Kunststoffbasis	60,86 €
119	Retention gebogen	45,79 €
120	Retention gegossen	56,07 €
121	KFO-Basis erneuern	88,09 €
122	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung für Zahnersatz	22,42 €
123	Leistungseinheit Sprung / Bruch / Einarbeiten Zahn / Basisteil Kunststoff / Klammer einarbeiten / Rücken-schutzplatte / Kunststoffsattel	9,69 €
124	Gegossenes Basisteil / Retentionsgitter	80,46 €
125	Metallverbindung	23,83 €
126	Teilunterfütterung	41,24 €
127	Vollständige Unterfütterung	65,97 €
128	Prothesenbasis erneuern	80,72 €
129	Auswechseln von Konfektionsteilen	14,15 €
130	Kronen- oder Brückenreparatur	41,50 €
131	Versandkosten	6,56 €
Implantatpositionen		
132*	Zahnfleischmaske Grundeinheit je Kiefer	33,59 €
133*	Zahnfleischmaske je Zahn	6,00 €
134*	Implantatmodell	25,19 €
135*	Modellimplantat repositionieren / Hilfsteil in Abdruck	14,39 €
136*	indiv. angefertigter Aufbau (Abutment) / Abändern des Implantataufbaus / Aufwand je Suprastruktur (1 x pro Implantat)	109,17 €
137*	Röntgenschablone inkl. Röntgenkugeln	47,98 €
138*	Implantatschablone / Bohrschablone inkl. Bohrhülsen	71,99 €
139*	Übertragungsschlüssel Pattern / Einbringhilfe (1 x pro Implantat)	44,39 €
UKPS-Positionen		
140	Modell UKPS	27,46 €
141	Doublieren eines Modells UKPS	20,03 €
142	Fixator UKPS	26,00 €
143	Mittelwertartikulator UKPS	26,00 €
144	Vorbereiten Bissgabel UKPS	23,24 €
145	Individueller Löffel UKPS	41,45 €
146	Basen UKPS	297,13 €
147	Vestib. Protrusionsgleitflächen UKPS	31,01 €
148	Befestigungsele. Protrusionsele. UKPS	28,23 €
149	Protrusionselement UKPS	28,23 €
150	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzungs-element UKPS	11,50 €
151	Einfaches gebogenes Halteelement UKPS	11,50 €
152	Teilunterfütterung Basis UKPS	57,55 €
153	Grundeinheit Instandsetzung und / oder Erweiterung UKPS	120,98 €
154	LE Erneuerung Basis UKPS	148,56 €
155	LE Sprung / Bruch UKPS	23,00 €
156	LE Basisteil Kunststoff UKPS	12,89 €
157	LE Halte- und / oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS	9,97 €
158	Versandkosten UKPS	17,31 €

Die Höhe der erstattungsfähigen Höchstbeträge wird fortlaufend aktualisiert, evtl. Veränderungen des BEL nach 03/2024 sind noch nicht berücksichtigt.

*Diese Leistungspositionen sind nicht im BEL (Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis) verankert.

Heilmittelverzeichnis

Gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Erstattungsfähige Höchstbeträge in €

I. Inhalationen

Nr.		Preis in €
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	11,60
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer/in	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmer/in	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert berechnungsfähig.	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90
	b) mittels Hauben	18,20

II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Nr.		Preis in €
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte	
	a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
	b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	63,50
	c) physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung	34,40
	d) Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung	25,80
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 – 25 Minuten	27,80
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 – 35 Minuten	44,20
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 – 45 Minuten	55,20
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 5 Personen), Richtwert: 20 – 30 Minuten, je Teilnehmer/in	12,50
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 – 4 Personen), Richtwert: 20 – 30 Minuten, je Teilnehmer/in	15,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen, Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	83,50
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich erforderlicher Nachruhe – Richtwert: 20 – 30 Minuten	31,80
	b) in einer Gruppe (2-3 Personen) – einschließlich erforderlicher Nachruhe – Richtwert: 20 – 30 Minuten, je Teilnehmer/in	22,70
	c) in einer Gruppe (4-5 Personen) – einschließlich erforderlicher Nachruhe – Richtwert: 20 – 30 Minuten, je Teilnehmer/in	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 – 25 Minuten	33,40
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Einzelbehandlung, Richtwert: 15 – 25 Minuten	19,20
13	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 – 20 Minuten	12,90
	b) in einer Gruppe (2–5 Personen), Richtwert: 10 – 20 Minuten	8,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, einschließlich erforderlicher Nachruhe, Richtwert: 20 – 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2-3 Personen), einschließlich erforderlicher Nachruhe, je Teilnehmer/in, Richtwert: 20 – 30 Minuten	22,60
	c) in einer Gruppe (4-5 Personen), einschließlich erforderlicher Nachruhe, je Teilnehmer/in, Richtwert: 20 – 30 Minuten	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten, je Behandlungstag	115,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich medizinischen Aufbautrainings (MAT) und medizinischer Trainings-therapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis 3 Personen); Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	52,40



HUK-COBURG
Krankenversicherung

III. Massagen

Nr.		Preis in €
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 – 20 Minuten	8,80
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile a) klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 – 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 – 30 Minuten	20,30 24,40
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben berechnungsfähig	33,80 50,60 67,50 21,50
20	Unterwasserdruckstrahlmassage – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – Richtwert: 15 – 20 Minuten	31,70

IV. Palliativversorgung

Nr.		Preis in €
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00

V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Nr.		Preis in €
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 – 15 Minuten	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich erforderlicher Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Moor-Paraffin, Fango-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Teilpackung c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	15,60 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Schlick, Naturfango, Pelose, Schlamm) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
27	Sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen)	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 6,10 5,40
30	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 26,40
31	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,10 17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbad a) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	43,30 52,70
34	Sandbad a) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen, je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10

V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Nr.		Preis in €
37	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,10
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht erstattungsfähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen berechnungsfähigen Höchstbeträge nach Nr. 36 Buchstabe a – c und nach Nr. 37 Buchstabe b um 4,10 €. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d erstattungsfähig.	

VI. Kälte- und Wärmebehandlung

Nr.		Preis in €
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 – 10 Minuten	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 10 – 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 – 20 Minuten	13,80

VII. Elektrotherapie

Nr.		Preis in €
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 – 20 Minuten	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveneinheit 5 – 10 Minuten	17,60
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 – 20 Minuten	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 – 20 Minuten	29,00

VIII. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Nr.		Preis in €
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall; bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik erstattungsfähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig, Richtwert: 60 Minuten	111,20
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik; je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls erstattungsfähig, Richtwert: 30 Minuten	55,60
49	Bericht an die verordnende Person	6,20
50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20
51	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50
52	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach und Schluckstörungen, je Teilnehmer/in	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	61,20
	b) Gruppe (3 – 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	111,20
	d) Gruppe (3 – 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10

IX. Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)

Nr.		Preis in €
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20
54	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	52,80 70,40 88,00
55	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	140,80 182,60 152,40
56	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	42,30 56,30 70,40
57	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer/in b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer/in c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 105 Minuten, je Teilnehmer/in	18,50 24,70 43,10
58	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,80
59	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert: 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	152,40
60	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	42,30
61	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten, je Teilnehmer/in	24,70

X. Podologie

Nr.		Preis in €
62	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20
63	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20
64	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40
65	Erst- und Eingangsbefundung a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten b) Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	27,20 54,50 21,90
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40
67	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	96,40
68	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	52,80
69	Nachregulierung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	48,30
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00
71	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60
72	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80
73	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20

XI. Ernährungstherapie

Nr.		Preis in €
74	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten	38,70
75	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	77,40
76	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	63,40
77	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40
78	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40
80	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40
81	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20

XII. Sonstiges

Nr.		Preis in €
83	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient erstattungsfähig.	25,60
84	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal.	16,70
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur erstattungsfähig, wenn Leistungen nach Nummer 55 Buchstabe a bis c, Nummer 59 oder Nummer 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 83 und 84 sind daneben nicht erstattungsfähig.	25,60
86	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40
87	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	91,38